

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

 StadtLandGrün
 Händelstraße 8
 06114 Halle (Saale)

 Fachbereich: Fachbereich Bauordnung
 Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
 Röhrenstraße 33
 Sprechzeiten: Montag Geschlossen
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch Geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung
 Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 13:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung
 Bearbeitet von: Frau Röschke
 Telefon: 03493/ 341 621
 Fax: 03493/ 341 589
 E-Mail*: Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de
 Zimmer: 227

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)

Datum

Az.: 63-00534-2025-52

14.04.2025

Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Wind - Zörbig Süd" hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Grundstück	Zörbig, Gemarkung Großzoberitz, Flur 3, Flurstück , Gemarkung Spören, Flur 3, Flurstück , Flur 4, Flurstück , Gemarkung Zörbig, Flur 9, Flurstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Südöstlich der Ortschaft Zörbig ist die Errichtung eines Windparks geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Vorhabens soll der B-Plan Nr. 30 „Sondergebiet Wind – Zörbig Süd“ dienen.

Das Plangebiet (Gesamtgröße: 253,5 ha) ist umgeben von der Kreisstraße K 2069 im Norden, der BAB 9 im Osten, der Verbindungsstraße Quetzdölsdorf – Beyersdorf im Süden und der Landesstraße L 143 im Westen.

In den rechtswirksamen Teilflächennutzungsplänen wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der betrachtete Bereich ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

1. Raumordnung

Die Ziele der Landesplanung wurden in der Begründung zum Vorentwurf dargestellt. Sie werden auf Ebene der Regionalplanung im Regionalen Entwicklungsplan und seinen Sachlichen Teilplänen konkretisiert. Aufgrund der Vorgaben des sachlichen Teilplans Wind 2018 sowie der Planungen im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teilplans für die Windenergienutzung „Windenergie 2027“ bestand das Erfordernis der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum STP Wind nach § 245e Abs. 5 BauGB.

 Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung
 Am Flugplatz 1
 06366 Köthen (Anhalt)

 Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
 E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
 *E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektr. Signatur

 Bankverbindung:
 IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
 BIC: NOLADE21BTF
 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld


Mit Bescheid vom 21.08.2024 erhielt die Stadt Zörbig die Genehmigung der Zielabweichung von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

2. Umwelt- und Klimaschutz

2.1 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Einwände, wenn die in der Begründung vom Februar 2025 beschriebenen Festsetzungen übernommen werden sowie auch die entsprechenden Abstände zu Straßen und WEA-Technik zur Gefahrenabwehr von Eisabwurf festgelegt werden.

2.2 Wasserrecht

Zum Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Wind- Zörbig Süd", bestehen seitens der unteren Wasserbehörde **keine Einwände** unter Beachtung der folgenden Hinweise.

Grundwasser:

Das Grundwasser steht im Plangebiet zwischen 5m und 10m unter der Geländeoberkante an. Erforderlich werdende bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Weitere wasserrechtliche Belange sind aus den vorliegenden Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

2.3 Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, wenn folgende abfallrechtlichen Hinweise beachtet werden:

1. Anfallende Abfälle – sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase - sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG).
2. Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Es ist zu beachten, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Altlastverdachtsflächen, wie z.B. ein ehemaliges Güllebecken, eine Siloanlage sowie eine Ablagerung von Kompost/Boden, befinden (siehe dazu die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde). Diese ALVF befinden sich nicht an den Standorten der geplanten Windenergieanlagen, jedoch ggf. im Bereich von erforderlichen Anschlussleitungen.

Somit sollte bei den Aushubarbeiten auf organoleptische (geruchlich, visuell) Auffälligkeiten des Erdaushubes geachtet werden. Organoleptisch auffälliger Erdaushub/Bauschutt ist zu separieren, gesondert zu beproben, zu untersuchen und bei Erfordernis extern zu entsorgen (Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers für Boden lt. § 14 ErsatzbaustoffV; Untersuchungsverpflichtung des Erzeugers bei Andienung von mineralischen Abfällen lt. § 3 ErsatzbaustoffV).

3. Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Kabel-/Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.

Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist

4. Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV). Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschottete Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.
5. Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
6. Nach § 8 GewAbfV sind die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.
8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

2.4 Bodenschutz

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben **keine Einwände**, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

1. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i.V.m. §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Für den Geltungsbereich des o.g. B-Plan sind im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises mehrere Altlastverdachtsflächen (ALVF) registriert. Es handelt sich dabei um die Nr. 3422 (ehemaliges Güllebecken, überbaut, oberflächlich nicht mehr erkennbar), 3416 (Ablagerung von Kompost und Bodenaushub, aktuell oberflächlich nicht mehr erkennbar) und eine Siloanlage unter der Nr. 3413 (siehe Kartenausdruck in der Anlage). Gemäß der dem Bebauungsplan beigefügten Planzeichnung werden diese ALVF jedoch nicht durch die WEA berührt. Bei Leitungsarbeiten könnten jedoch ins-besondere die nicht mehr erkennbaren überbauten ALVF berührt werden.

2. Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
3. Entsprechend § 1 Abs.1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
4. Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie
 - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV einzuhalten.

Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

5. Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.
6. Gemäß § 6 Abs. 9 und 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

7. Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.
8. Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i.V.m. Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 1. August 2028 einzuhalten.
9. Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.
10. Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM-0* / BG-0*) klassifiziert wurde.
11. Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:
 - sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,
 - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt,
 - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist.
12. Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.
13. Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

14. Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, 4, 6 und § 7 Abs. 3, 6, 7 sowie § 8 Abs. 5, 6, 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.
15. Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
16. Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 sollte erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).

2.5 Naturschutz

Die Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht wird nachgereicht.

3. Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO LSA i.V.m. Kampfm-GAVO

Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Die mir vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.

Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.: 03493 513150, über den Sachverhalt zu informieren.

Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

3.2 Brandschutz

Die Stellungnahme zu den Belangen des Brandschutzes wird nachgereicht.

4. Denkmalschutz

Bereich Bodendenkmalpflege

Im Bereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale – *Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Jungsteinzeit, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, Mittelalter, darunter die Ortswüstung Ruchtendorf; Befestigungen/Grabenwerke: Ur- und Frühgeschichte, Mittelalter; Grabhügel/Grabanlagen: Ur- und Frühgeschichte.*

Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich in seiner unmittelbaren Umgebung – *darunter Grabhügel, Gräberfelder und Grabenwerke; Siedlungen: Ur- und Frühgeschichte, Mittelalter.*

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt,

dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Baumaßnahmen im o. g. Areal des Bebauungsplanes führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben (das Stellen von Windenergieanlagen) dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zu jeglicher Baumaßnahme im o. g. Bebauungsplangebiet entsprechend § 14 Abs. 9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt.

Folgende Ausführungen sind, neben der Aufnahme in der textlichen Begründung, auch im Bebauungsplan (Planfeststellung) festzuhalten:

Jegliche Bauvorhaben, besonders in Verbindung mit Erdeingriffen, im Bereich des o. g. Bebauungsplanes bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA.

Der diesbezügliche Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (3-fach per Post) einzureichen bzw. muss spätestens im Rahmen der Antragsstellung nach BlmSchG / Bauantragsstellung (den Bauantragsunterlagen beiliegend) beim Fachbereich (FB) Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eingereicht werden.

Dabei sind möglichst genaue Angaben über Art, Umfang und Dauer der geplanten Erdarbeiten zu machen (Lageplan mit Eingriffstiefen, Gelände-/Gebäudeschnitte). Ebenso sind die Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens zu benennen.

Den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung kann der Antragsteller online unter folgendem Link abrufen und ausfüllen:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unescoweltkulturerbe/denkmalschutz/>

Hinweis:

Die fachgerechte archäologische Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung (Grabungsvereinbarung) zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen.

Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind mindestens 10 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA LSA verbindlich abzustimmen (Grabungsvereinbarung). Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Als Ansprechpartnerin für Fragen zum Denkmalschutz steht dem Antragsteller von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Frau Herrmann, Tel.: 03496/60-1367, E-Mail: katharina.herrmann@anhalt-bitterfeld.de, zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerin für archäologische Fragen steht dem Antragsteller vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt (LDA LSA) Frau Dr. Paddenberg, Tel.: 0345/5247-496, E-Mail: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de, zur Verfügung.

Bereich Bau-, Kunst- und Gartendenkmalpflege

Die Stellungnahmen der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Gartendenkmalpflege stehen noch aus.

5. Kreisstraßen

Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen keine Einwände gegen den o. g. Bebauungsplan. Es werden keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen berührt. In der Nähe des Plangebietes befindet sich die Kreisstraße K 2069. Es wird davon ausgegangen, dass Schwerlasttransporte hauptsächlich über die L 143 fahren.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich in der Ortslage Glebitzsch eine Brücke befindet, die nicht für jede Last und Breite von Schwerlasttransporten geeignet ist.

6. Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Laut Begründung soll der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass beide Planverfahren sowohl inhaltlich als auch zeitlich aufeinander abgestimmt durchgeführt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nehl

Fachdienstleiterin

Bauplanung / Denkmalschutz

Anlage:

Kartenausdruck Altlastverdachtsflächen